

# **amtliche Bekanntmachung 1**



09.05.2022

# Amtsgericht Dessau-Roßlau

## Termin zur Zwangsversteigerung

6 K 28/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 16. August 2022, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Willy-Lohmann-Str. 33,  
06844 Dessau-Roßlau, Saal 121, versteigert werden

das im Grundbuch von Dessau Blatt 1914 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Dessau	7	949	Angerstr. 2	383

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.11.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 66.000,00 €, Zubehör (Waschtisch, Badmobiliar, Satellitenschüssel, Büroausstattung – Schreibtische, Bürostühle, Aktenschränke -): 0,00 €;  
insgesamt: 66.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus als Reihenmittelhaus mit Erweiterungen und Nebenanlagen, Baujahr um 1850, etwa 175 qm Wohnfläche, Sauna, Nutzung durch Familienangehörige, im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Dessau-Nord“ gelegen, als Bestandteil des Denkmalsbereiches „Häusergruppe Angerstraße“ im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen, Lage: Angerstr. 2, 06844 Dessau-Roßlau.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.